Thurgau

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 06. November 2007 Nr. 893

Durchführung der Wahlen in den Grossen Rat des Kantons Thurgau am 6. April 2008

Am 28. Mai 2008 beginnt eine neue vierjährige Amtsdauer des Grossen Rates des Kantons Thurgau. Gemäss § 20 der Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101) wählt das Volk den Grossen Rat im Verhältnisverfahren. Die 130 Grossratsmandate verteilen sich wie folgt auf die acht Bezirke (Regierungsratsbeschluss Nr. 884 vom 30. Oktober 2007, publiziert im Amtsblatt Nr. 44 vom 2. November 2007):

Arbon	21	Mandate	(bisher 20 Mandate)
Bischofszell	17	Mandate	(bisher 17 Mandate)
Diessenhofen	4	Mandate	(bisher 4 Mandate)
Frauenfeld	25	Mandate	(bisher 26 Mandate)
Kreuzlingen	18	Mandate	(bisher 18 Mandate)
Münchwilen	21	Mandate	(bisher 21 Mandate)
Steckborn	10	Mandate	(bisher 10 Mandate)
Weinfelden	14	Mandate	(bisher 14 Mandate)
Total	130	Mandate	

Gemäss § 6 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) ordnet der Regierungsrat die Wahlen in den Grossen Rat an.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Gesamterneuerungswahlen für den Grossen Rat finden am Sonntag, 6. April 2008 und - im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen - an den Vortagen statt.

2. Für das Einreichen der Wahlvorschläge gelten die Weisungen im Anhang (Ziffer II).

3. Im Weiteren erlässt die Staatskanzlei in üblicher Weise zuhanden der Gemeinden besondere Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse.

5. Mitteilung an:
   - Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
   - Büro des Grossen Rates
   - Gemeinden des Kantons Thurgau
   - Sekretariat VTG
   - Präsidien/Sekretariate der Kantonalparteien sowie Bezirksparteiverantwortliche (Beilage: Wahlvorschlagsformular)
   - VRSG St. Gallen (per E-Mail)
   - Kanzleidienste
   - BLDZ

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der Wahlen in den Grossen Rat des Kantons Thurgau am 6. April 2008

I. Massgebliche Rechtsgrundlagen

1. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 (RB 161.1);
2. Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 25. August 2003 (RB 161.11);
3. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (RB 170.1).

II. Wahlvorschläge und Termine für die Grossratswahlen vom 6. April 2008:

Wahlvorschlagsformulare können bei der Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld, bezogen werden (Tel. 052 724 23 48).

1. Für die Grossratswahlen vom 6. April 2008 gelten folgende Termine:

Montag, 14. Januar 2008	Erster Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Staatskanzlei (ab 08.00 bis 16.30 Uhr)
Montag, 11. Februar 2008	Letzter Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Staatskanzlei (bis 16.30 Uhr)
Montag, 18. Februar 2008	Letzter Tag für die Bekanntgabe von Änderungen oder Bereinigungen von Listen. Letzter Tag für die Erklärung von Listenverbindungen (bis 16.30 Uhr)

2. Beim Erstellen der Wahlvorschläge sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

   a. Wahlkreise sind die Bezirke. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, wie der Bezirk über Grossratsmandate verfügt. Kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt sein.

   b. Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit dem Vermerk „bis-

her“ zu melden. Der Name einer kandidierenden Person darf nur auf einem Wahlvorschlag stehen.

c. Die Vorgeschlagenen selbst haben den Wahlvorschlag durch Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschriften können nicht mehr zurückgezogen werden.

d. Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein und eine von den übrigen Vorschlägen unterscheidbare Listenbezeichnung aufweisen. Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

e. Die bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registrierten Parteien sind vom Quorum der 25 unterzeichnenden Stimmberechtigten befreit unter der Voraussetzung, dass sie einen einzigen Wahlvorschlag (ohne Unterlistenverbindungen) einreichen und in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton im Nationalrat vertreten sind oder bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat vom 21. Oktober 2007 im Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben. Die Liste der registrierten Parteien ist unter folgendem Link zu finden: http://www.admin.ch/ch/d/pore/pa/par_2_2_2_3.html. Eine Partei, welche diese Bedingungen erfüllt, muss lediglich die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen (§ 37a StWG; § 16 StWV i. V. mit Art. 24 Abs. 2 BPR).

f. Die den Wahlvorschlag unterzeichnenden Personen haben für den Verkehr mit den Behörden je eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, gilt diejenige Person, deren Name in der Reihenfolge der Unterzeichnenden an erster Stelle steht, als Vertreterin resp. als Vertreter und jene, deren Name an zweiter Stelle steht, als Stellvertreterin resp. Stellvertreter. Die vertretende oder, wenn sie verhindert ist, die stellvertretende Person ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Unklarheiten erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

g. Zwei oder mehrere Listen können durch übereinstimmende Erklärungen der unterzeichnenden oder der sie vertretenden Person verbunden werden. Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Listen als einzige Liste. Innerhalb einer Listenverbindung sind nur Unterlistenverbindungen zulässig. Solche sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden (§ 39 StWG).

h. Die Listen werden von der Staatskanzlei in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Nummern versehen. Bei am gleichen Tag eingereichten Vorschlägen entscheidet das Los über die Listennummern. Wahlvorschläge gleicher Bezeichnung aus verschiedenen Wahlkreisen, welche im gleichen Umschlag eingereicht werden, erhalten dieselbe Nummer.

III. Stimmabgabe

1. Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Stimmzettel ist unter Strafandrohung verboten.

2. Die Stimmabgabe ist möglich:

   a. Am Freitag, Samstag und Sonntag vor dem Abstimmungstermin an der Urne.

   b. Vorzeitig an den vom Gemeinderat festgelegten Tagen. Die Wahlzettel können in einem verschlossenen Briefumschlag (Wahlzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.

   c. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post der Gemeindekanzlei zugestellt oder bei entsprechender Anordnung des Gemeinderates bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das genaue Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.

   d. Verheiratete im gleichen Haushalt oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich bei der Stimmabgabe an der Urne sowie bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten.

IV. Rechtsmittel

Rekurse wegen Verletzung des Wahlrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingeschrieben beim Grossen Rat des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld einzureichen (§§ 81 und 82 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht; RB 161.1).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen.